

# Dienstbarkeitsvertrag Verteilkabine

zwischen

Elektrizitätsgenossenschaft Muster (EGM)  
5000 Musterhausen

und

Stockwerkeigentümergeinschaft:  
Vertreten durch Hans Muster

Grundstück:  
Musterstrasse 19, 5000 Musterhausen  
Parzelle Nr. xxx

## 1. Dienstbarkeit

Der Grundeigentümer räumt der EGM das Recht ein, auf oben erwähntem Grundstück eine **Niederspannungs-Verteilkabine mit TV-Teil** zu erstellen. Die Kabine hat eine Länge von 2.04 m, eine Tiefe von 0.45 m und eine Höhe von 1.20 m. Dieses Recht beinhaltet auch den fortwährenden Unterhalt dieser Niederspannungs-Verteilkabine (Zugang ab 01.01.2016).

## 2. Leistungen der EGM

- a. Die EGM behebt Schäden, die durch das Erstellen einer Niederspannungs-Verteilkabine auf dem Grundstück des Grundeigentümers entstehen, auf ihre Kosten.
- b. Die EGM verlegt bei vom Grundeigentümer geplanten baulichen Veränderungen die Niederspannungs-Verteilkabine auf ihre Kosten auf einen anderen Teil des Grundstückes.
- c. Die EGM leistet eine einmalige Entschädigung von CHF 999.00 an den Grundeigentümer.

## 3. Rechte der EGM

- a. Die EGM hat das Recht, das Grundstück für die Kontrolle und den Unterhalt der Niederspannungs-Verteilkabine zu betreten, wobei der Eigentümer nach Möglichkeit vorab zu informieren ist.
- b. Die EGM hat das Recht, Teile der Niederspannungs-Verteilkabine anderen Versorgungsunternehmen (z.B. TV) zu Verfügung zu stellen.

## 4. Pflichten des Grundeigentümers

- a. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, vor der Ausübung von Bau- oder Grabarbeiten die nötigen Erkundigungen bei der EGM einzuholen und dafür zu sorgen, dass die Niederspannungs-Verteilkabine inkl. abgehendes Kabeltrasse nicht beschädigt werden. Diese Verpflichtung gilt auch für den Fall, dass der Grundeigentümer Dritte mit Bau- oder Grabarbeiten beauftragt.
- b. Geplante bauliche Veränderungen, die eine Verlegung der Niederspannungs-Verteilkabine innerhalb des Grundstückes erfordern, sind der EGM frühzeitig, mindestens aber einen Monat vorab mitzuteilen.
- c. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei einer Veräusserung seines Grundstückes die EGM zu informieren und die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung seinem Rechtsnachfolger zu übertragen.

## 5. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen und verlängert sich, ohne Kündigung 12 Monate vor Ablauf, um jeweils weitere 5 Jahre. Nach dem Erlöschen der Dienstbarkeit ist die EGM berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anlage auf eigene Kosten zu entfernen.

## 6. Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Sonstiges

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus vorliegender Vereinbarung ist Musterhausen. Diese Vereinbarung untersteht Schweizerischem Recht. Besteht der Grundeigentümer auf eine öffentliche Beurkundung und Eintragung im Grundbuch dieser Dienstbarkeit, sind die Kosten dafür durch den Grundeigentümer zu tragen.

Ort und Datum:

.....

Ort und Datum:

.....

Elektrizitätsgenossenschaft Muster:

.....  
Vorname Name

Der Grundeigentümer:

.....  
Vorname Name

### Anwendung

*Die Verwendung einzelner Inhalte dieses Mustervertrags ist für VAS-Mitglieder freigegeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Mustervertrag keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, Teile oder den ganzen Mustervertrag auf seine jeweils gültige juristische Korrektheit individuell anzupassen, ergänzen und zu prüfen.*